Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

Nr. XLI

urn:nbn:de:bsz:31-33161

Visual Library

Nr. XLI.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Freitag den 20. Oktober 1911.

Inhalt.

Verordnung und Bekanntmachungen: des Ministeriums des Innern: die Dienstbücher der Schiffsmannschaft auf deutschen Rheinschiffen betreffend; Gewerbeaufsicht betreffend; die Einfuhr von Schlachtvieh aus Österreich-Ungarn betreffend.

Verordnung.

(Vom 12. Oktober 1911.)

Die Dienstbücher der Schiffsmannschaft auf deutschen Rheinschiffen betreffend.

1. Der § 8 der Verordnung vom 12. Oktober 1901, die Dienstbücher der Schiffsmannschaft auf deutschen Rheinschiffen betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 484) erhält folgende Fassung:

„Das Dienstbuch ist auf Verlangen den Hafen- und Schiffahrtspolizeibeamten vorzuzeigen. Der Inhaber hat es mindestens einmal jährlich der Polizeibehörde des Heimats- oder Liegehafens zur Visierung vorzulegen, zu welchem Zweck ihm der Schiffsführer das Buch auf Ansuchen zu überlassen hat. Auch kann der Schiffsmann alsbald nach dem Dienstaustritt die Visierung bei der nächsten Polizeibehörde verlangen."

2. Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1912 in Kraft.

Karlsruhe, den 12. Oktober 1911.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Bodman.

Schoch.

Bekanntmachung.

(Vom 12. Oktober 1911.)

Gewerbeaufsicht betreffend.

Durch Allerhöchste Staatsministerialentschließung vom 3. Oktober 1911 wurde bestimmt, daß die „Fabrikinspektion" (vergleiche Landesherrliche Verordnung vom 6. Juli 1890, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 441) künftig die Bezeichnung „Gewerbeaufsichtsamt" zu führen hat.

Karlsruhe, den 12. Oktober 1911.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Bodman.

Dr. Häußner.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Bekanntmachung.

(Vom 13. Oktober 1911.)

Die Einfuhr von Schlachtvieh aus Österreich-Ungarn betreffend.

Das mit Bekanntmachung vom 26. Oktober 1910 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 697) verfügte Einfuhrverbot wird auf die österreichischen Sperrgebiete Nr. IX und XXXVI und neuerdings auf die österreichischen Sperrgebiete Nr. XL, XLIII und XLIV ausgedehnt.

Das Verbot der Einfuhr von Schlachtrindern, Schlachtschafen und Schlachtschweinen aus den ungarischen Sperrgebieten Nr. 8 und 48 (Bekanntmachungen vom 23. Januar und 12. Juli 1911, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 68 und 329) wird aufgehoben.

Karlsruhe, den 13. Oktober 1911.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Der Ministerialdirektor:

Weingärtner.

Dr. Barck.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg